

Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-24-073)

**als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von
OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW**

Die **Kommune xxx**

Anschrift

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Ehrenamtskarte (OZG-ID: 10134)

§ 1 Gegenstand des Bezugs

1. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung
„Ehrenamtskarte“
(im Folgenden: **„OZG-Verwaltungsleistung“**) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.
2. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom ____.
3. Die Nachnutzung erfolgt ab dem ____ / erfolgt seit dem ____ . Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister nextgov iT die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2 Dienstinformationen

1. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Ehrenamtskarte“ Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
2. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
3. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.
4. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Ehrenamtskarte bedient sich der Kommunalvertreter NRW der nextgov iT (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
5. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3 Support

1. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.
2. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz 3 definierten Support für den Leistungsbezieher wird ergänzend für den Leistungsbezieher folgender Support für die antragstellenden Personen angeboten:
Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), vertreten durch die Staatskanzlei NRW, bietet den Mitarbeitenden in den Kreisen und Kommunen projektbegleitend kostenfreie Online-Schulungen als praxisnahe Umsetzungshilfe für das Verwaltungsprogramm an. Des Weiteren übernimmt das Land NRW, vertreten durch die Staatskanzlei NRW, kostenfrei den Support für die App „Ehrenamtskarte“ und bietet somit einen umfassenden Service für alle Nutzenden dieses Moduls. Der Support für das Verwaltungsprogramm „Ehrenamtskarte“ ist über den Dienstleister des Landes NRW sichergestellt. Die Beauftragung derer ist bereits durch die Staatskanzlei NRW erfolgt. Die Kosten trägt das Land NRW.

Der Support ist über EAK-support@digitales.nrw.de erreichbar.

Der Kommunalvertreter erbringt keinen direkten Support, weder gegenüber den Verwaltungsbehörden, noch den Nutzenden.

Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung an Nachnutzende, dass Störung bearbeitet wird):

- Betriebsverhindernde Störung: 2 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

§ 4 Weiterentwicklung

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter NRW Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über den Kommunalvertreter NRW über Beschlüsse der Gremien informiert.

§ 5 Kosten

1. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Ehrenamtskarte“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden zunächst bis Ende 2027 durch die Staatskanzlei NRW übernommen. Es wird angestrebt, den Dienst auch darüber hinaus kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
2. Sollten sich die Kosten oder die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
3. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. 3) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.

3. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7

Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die den länderübergreifenden Online-Dienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Online-Dienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
2. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Online-Dienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

§ 8

Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

§ 9

Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)
- Anlage 2: **FIT-Store Leistungsbeschreibung** (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)
- Anlage 3: **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf Ehrenamtskarte**

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Kommune xxx

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Kommunalvertreter NRW

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)